

Verfehlungen sind keine bloßen Disziplin- oder Moralverstöße, sie sind aber auch keine Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, Derartige Handlungen richten sich gegen konkrete, in Rechtsform ergangene Verhaltensforderungen und begründen daher auch rechtliche Verantwortlichkeit.

Für die Untersuchung der Verfehlungen sind die Organe der Deutschen Volkspolizei zuständig (§ 100 Abs. 1 StPO). Gemäß § 100 Abs. 2 StPO ist dabei zu beachten, daß

- die Untersuchung nach den Bestimmungen über die Prüfung von Anzeigen und Mitteilungen erfolgt;
- die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens unzulässig ist;
- bei der Bearbeitung strafprozessuale Zwangsmaßnahmen unzulässig sind.

Ausgenommen davon sind nach § 100 Abs. 3 StPO:

- die Durchsuchung eines Verdächtigen;
- die Beschlagnahme von Gegenständen und Aufzeichnungen, die
 - als Beweismittel von Bedeutung sind oder
 - nach den gesetzlichen Vorschriften eingezogen werden können.

Die Anwendung dieser Maßnahmen kann für Eigentumsverfehlungen, insbesondere bei der Feststellung von Diebstählen, die durch Kunden im sozialistischen Einzelhandel begangen werden, Bedeutung erlangen. Bisherige Erfahrungen zeigen, daß in diesen Fällen die Rechtsverletzer fast ausnahmslos die entwendeten Gegenstände freiwillig herausgaben, wenn sie dazu aufgefordert wurden. (Eine derartige Aufforderung muß der Durchsuchung stets vorausgehen.) Kommt der Rechtsverletzer der Aufforderung nach, ist eine Durchsuchung unzulässig.

Die Durchsuchung bedarf nach § 109 StPO weder der Anordnung des Staatsanwalts noch der richterlichen Bestätigung, wenn der Verdächtige auf frischer Tat angetroffen oder verfolgt wird und er der Flucht verdächtig ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, muß die Maßnahme richterlich bestätigt werden (§ 121 StPO).

Die Befugnis zur Anordnung und Durchführung der Durchsuchung und Beschlagnahme steht ausschließlich dem mit der Untersuchung der Verfehlung beauftragten VP-Angehörigen zu. Ermächtigte in Handelseinrichtungen sind dazu nicht befugt.

Eine Durchsuchung wird dann notwendig, wenn der einer Verfehlung Verdächtige die Herausgabe der entwendeten Gegenstände verweigert oder sich einer Sichtung mitgeführter Behältnisse und gegebenenfalls der Taschen seiner Oberbekleidung widersetzt. (Der Verdächtige kommt z.B. der Aufforderung, seine Aktentasche zu öffnen, nicht nach.)

Werden bei Diebstählen in Verkaufseinrichtungen — ein Verdächtiger wird z.B. auf frischer Tat angetroffen — die freiwillig